Informationen zum Recht vom DGB Bundesvorstand | Abteilung Recht
11. Januar 2013

Info Recht

Arbeitsrecht

So genanntes Beschäftigtendatenschutzgesetz soll nun doch verabschiedet werden!

Im Innenausschuss des Deutschen Bundestages soll am 16. Januar 2013 der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dazu ist ein Änderungsantrag zwischen CDU und FDP vereinbart worden.

Wird dieser Änderungsantrag beschlossen, so ist davon auszugehen, dass das Gesetz noch im Januar im Bundestag beschlossen wird.

Zwar wurde das Vorhaben, Abweichungen vom gesetzlichen Standard nach unten durch Betriebsvereinbarungen und andere kollektive Vereinbarungen und durch Einwilligung der Beschäftigten zuzulassen, nicht weiter verfolgt.

Alle anderen Änderungen sind aber gegenüber den Vorschlägen, die bereits seit Mai 2012 auf dem Tisch liegen, nur Kosmetik. Es bleibt bei weiteren Verschlechterungen gegenüber dem Kabinettsbeschluss, der ja auch schon mehr als kritikwürdig war.

- So wird die Videoüberwachung in weiterhin ausuferndem Maße möglich sein,
- Screenings zur Kontrolle von Compliance-Anordnungen sind ebenso zulässig, wie
- eine fast lückenlose Überwachung von Call-Center-Mitarbeitern.
- Auch die Möglichkeit im laufenden Arbeitsverhältnis ärztliche Untersuchungen und andere Eignungstests zu verlangen bleibt bestehen.

Unser Team

Helga Nielebock	Leiterin der Abteilung Recht (Red. + V.i.S.d.P)	**Sekretariat:**	
Martina **Perreng**	Referatsleiterin Individualarbeitsrecht	Helga Jahn	030 – 24060-265
Robert **Nazarek**	Referatsleiter Sozialrecht	Michaela Görner	030 – 24060-720
Ralf-Peter **Hayen**	Referatsleiter Recht	Zehra Demir	030 – 24060-214
Torsten **Walter**	Referent Rechtsprechung		
Peter **Klenter**	Referatsleiter Individualarbeitsrecht	Infos unter: www.dgb.de/recht	

Zum **Abbestellen** des NEWSLETTERS senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „NEWSLETTER abbestellen“ an: Zehra.Demir@dgb.de

Diese Regelungen sind lediglich unwesentlich geändert worden. Darüber hinaus ist eine Regelung zum Konzerndatenschutz geschaffen worden, die befürchten lässt, dass persönliche Daten von Beschäftigten innerhalb eines Konzerns in Zukunft ohne Einschränkung weiter gegeben werden können.

Damit verdient das Gesetz nach wie vor seinen Namen nicht. Der bestehende Rechtsrahmen, den die Rechtsprechung gesetzt hat, wird ausgehöhlt, der Arbeitgeber erhält weitgehende Befugnisse, seine Beschäftigten zu kontrollieren und zu überwachen.

Deshalb gilt nach wie vor: Besser kein Gesetz, als dieses Gesetz!